

Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlobichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

19. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 1/2014

Mittwoch, den 5. März 2014

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	2
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	2
6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	2
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser	3
- Nichtamtlicher Teil -	5
Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2013	5

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 21.02.1995

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), durch Art. 7 ThHHStrG vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2013 erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

Artikel I

1. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke sowie Anschlüsse und Benutzung der öffentlichen Einrichtung für Feuerlöschzwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten beim Zweckverband zu beantragen. Der Eigentümer hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Zudem werden für den Bezug von Wasser Gebühren nach den Bestimmungen der GS-WBS in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Sollten auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(4) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

2. Nach § 21 wird der folgende § 22 eingefügt:

§ 22

Pflichten der Anschlussnehmer

Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser den Wechsel des Eigentums im Sinne der Änderung des Grundbuchs des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, maßgebliche Veränderungen des Abnahmeverhaltens und ähnliches unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 22 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält bzw. ohne Zulassung in Betrieb setzt,

4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. die nach § 14 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Beschränkungen bzw. die danach bestimmten Auflagen oder Bedingungen missachtet oder umgeht,
6. nach § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.“

4. Die folgenden §§ ändern sich numerisch fortlaufend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Wasser- benutzungssatzung (WBS) des Zweckver- bandes JenaWasser vom 11.11.2013

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 14/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 Az. 204.1-1406-004/95-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 09.12.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG-) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung die folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 11.11.2013 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 – Abgabenschuldner erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs sowie ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.“

2. § 5 Abgabemaßstab - erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungs- oder -bezugsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.

(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §§ 6 Abs. 2, 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThürMEZustVO) in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.
- (4) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzen- den Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner

ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres an die bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013
gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 11.11.2013

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 16/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 Az. 204.4-1524.20-003/96-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 9. Dezember 2013
gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

* * *

- Nichtamtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2013

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
<p>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2013 <p>Beschlüsse der 117. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2013 • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 • Antrag auf Änderung des Fernwasserlieferungsvertrages – Bezug einer höheren Fernwassermenge bis 2016 <p>Öffentliche Ausschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung 3-Zimmer-Wohnung • Verkauf VW Caddy Kasten • Verkauf Baugrundstück 	1/2013
<p>Beschlüsse der 118. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines Stellvertreters für den Verbandsausschuss des Altlastenzweckverbandes Nord-/Ostthüringen <p>Beschlüsse der 119. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalplanung der Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes JenaWasser (Wasserversorgungskonzept) • Erste Konkretisierung des Investitionsplanes Trinkwasser 2013 • Erste Konkretisierung des Investitionsplanes Abwasser 2013 • Kaufvertrag über die Trinkwasserleitung Bucha – Westportal Jagdbergtunnel mit der ARGE Tunnelbau A4 <p>Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magdala, östliches Gebiet • Jena, Grenzstraße/Oßmaritzer Straße • Rothenstein, An der Trebe/Kirchweg • Blankenhain, Saalborn • Bad Berka, Schoppendorf • Jena, Wogau – Bürgelsche Straße/Am Klosterhof <p>Öffentliche Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Grundstücke im Außenbereich • Verkauf Fiat Doblo Kasten • Verkauf ITV-Kanalinspektionsfahrzeug • Verkauf MAN Lkw-Kipper mit Ladekran 	2/2013
<p>Beschlüsse der 120. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2012 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 • Abschluss eines partnerschaftlichen Vertrages mit der Stadt Lugoij <p>Öffentliche Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf MAN Lkw-Kipper mit Ladekran • Verkauf ITV-Kanalinspektionsfahrzeug • Verkauf Fiat Doblo-Kasten 	3/2013

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
<p>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014 • 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser <p>Beschlüsse der 121. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) • 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe • Aufnahme eines Kredites im Rahmen des Vermögensplanes Abwasserentsorgung • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013 <p>Öffentliche Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Gartenland im Außenbereich • Verkauf Mercedes-Benz Sprinter 	4/2013

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
SATZUNGEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2013 	1/2013
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014 • 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser 	4/2013
BESCHLÜSSE:	
<p>Beschlüsse der 117. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2013 • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 • Antrag auf Änderung des Fernwasserlieferungsvertrages – Bezug einer höheren Fernwassermenge bis 2016 	1/2013
<p>Beschlüsse der 118. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines Stellvertreters für den Verbandsausschuss des Altlastenzweckverbandes Nord-/Osthüringen <p>Beschlüsse der 119. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalplanung der Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes JenaWasser (Wasserversorgungskonzept) • Erste Konkretisierung des Investitionsplanes Trinkwasser 2013 • Erste Konkretisierung des Investitionsplanes Abwasser 2013 • Kaufvertrag über die Trinkwasserleitung Bucha – Westportal Jagdbergtunnel mit der ARGE Tunnelbau A4 	2/2013

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
Beschlüsse der 120. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2012 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 • Abschluss eines partnerschaftlichen Vertrages mit der Stadt Lugoj 	3/2013
Beschlüsse der 121. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) • 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe • Aufnahme eines Kredites im Rahmen des Vermögensplanes Abwasserentsorgung • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013 	4/2013
BEKANNTMACHUNGEN / ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN / INFORMATIONEN:	
Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Magdala, östliches Gebiet • Jena, Grenzstraße/Oßmaritzer Straße • Rothenstein, An der Trebe/Kirchweg • Blankenhain, Saalborn • Bad Berka, Schoppendorf • Jena, Wogau – Bürgelsche Straße/Am Klosterhof 	2/2013
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung 3-Zimmer-Wohnung • Verkauf VW Caddy Kasten • Verkauf Baugrundstück 	1/2013
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Grundstücke im Außenbereich • Verkauf Fiat Doblo Kasten • Verkauf ITV-Kanalinspektionsfahrzeug • Verkauf MAN Lkw-Kipper mit Ladekran 	2/2013
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf MAN Lkw-Kipper mit Ladekran • Verkauf ITV-Kanalinspektionsfahrzeug • Verkauf Fiat Doblo-Kasten 	3/2013
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf Gartenland im Außenbereich • Verkauf Mercedes-Benz Sprinter 	4/2013

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-480
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.